

Windpark Linach – Ihre Antwort vom [19.10.2026]: Amtsverantwortung, Schutzpflichten und nachvollziehbare Nachweise // AW: Windpark Linach – Ihr Schreiben vom 02.10.2026

Von MRV-M a r i o t t i <[REDACTED]>
An M.Seuffert@lraskb.de, S.Hinterseh@lraskb.de
CC [REDACTED], poststelle@lraskb.de, poststelle@rpf.bwl.de, poststelle@im.bwl.de, poststelle@bmi.bund.de
Datum Montag, 19. Oktober 2026 um 18:27

Sehr geehrter Herr Landrat Hinterseh,
sehr geehrter Herr Dr. Seuffert,

Ihre Antwort vom 19.10.2026 habe ich zur Kenntnis genommen. Sie versichern darin eine umfassende Prüfung des Windparks Linach und kündigen zugleich an, auf mein weiteres Vorbringen nicht mehr einzugehen. Welche konkreten Bewertungen den einzelnen Antworten zugrunde liegen, wer diese fachlich verantwortet und welche Freigabevoraussetzungen inzwischen nachweislich erfüllt sind, kann ich Ihrer Nachricht nicht entnehmen.

Das bereitet mir Sorge. Bei Entscheidungen mit möglichen Auswirkungen auf Gesundheit, Wasser, Boden und Lebensumfeld benötige ich überprüfbare Grundlagen und klar zugeordnete Verantwortung.

Ihr gesetzlicher Auftrag besteht bereits von Amts wegen.

Das Wohl der Einwohner ist gesetzlicher Maßstab der Aufgabenwahrnehmung des Landkreises. Als Landrat und Leiter des Landratsamts tragen Sie nach §§ 37 und 42 Landkreisordnung die Verantwortung für die sachgemäße Aufgabenerledigung und die ordnungsgemäße Organisation Ihrer Verwaltung. Als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde sind Sie nach § 53 Landkreisordnung für deren ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

Diese Verantwortung entsteht durch Ihr Amt. Ihre Wahrnehmung setzt weder meine Zustimmung noch wiederholte Erinnerungen meinerseits voraus.

Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit muss sich in der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung zeigen.

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz schützt Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Grundrechte binden die vollziehende Gewalt unmittelbar. Innerhalb Ihres gesetzlichen Zuständigkeitsbereichs ist deshalb sicherzustellen, dass konkrete Hinweise auf mögliche Gesundheitsgefahren fachlich bewertet, erforderliche Sachverhalte aufgeklärt und gesetzlich gebotene Schutzmaßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden. Das betrifft den Schutz aller Einwohner des Landkreises.

Sie tragen die Leitungs- und Organisationsverantwortung dafür, dass diese Verpflichtungen in Ihrem Haus verlässlich erfüllt werden. Fachliche Arbeitsteilung verlangt eindeutige Zuständigkeiten, dokumentierte Bewertungen und eine verantwortete Zusammenführung der Ergebnisse.

Der Hinweis auf beteiligte Fachstellen beantwortet meine Frage nach dieser Zuordnung bislang nicht. Ebenso lässt der Verweis auf den Verwaltungsgerichtshof die eigenen gesetzlichen Überwachungs- und Handlungspflichten Ihrer Behörde unberührt.

Ich erwarte eine Antwort, deren Grundlagen ich nachvollziehen kann.

Bitte übermitteln Sie mir deshalb:

1. **Die konkrete Verantwortungszuordnung:** Welche Person beziehungsweise Funktion bewertet welchen meiner Hinweise? Wer führt die Ergebnisse zusammen und verantwortet die abschließende Entscheidung?
2. **Die vorhandenen Prüfgrundlagen:** Welche fachbehördlichen Stellungnahmen, Prüfvermerke und maßgeblichen Dokumentfassungen tragen Ihre Aussage, die angesprochenen Fragen seien umfassend geprüft?
3. **Den aktuellen Freigabestand:** Welche Voraussetzungen für Bau, Rodung, Bodenöffnung und Zuwegung sind erfüllt, welche bleiben offen? Welche Nachweise liegen insbesondere zu Standsicherheit, Bodenschutz und Rückbausicherheit vor?
4. **Den Umgang mit neuen Erkenntnissen:** Welche meiner Hinweise wurden nach Erteilung der Genehmigung erneut bewertet, mit welchem Ergebnis und welchen gegebenenfalls erforderlichen Folgemaßnahmen?

Meine mit Schreiben vom 02.10.2026 ausdrücklich gestellten Informationsanträge nach §§ 24 ff. Umweltverwaltungsgesetz bleiben aufrechterhalten. Über den Informationszugang ist gesondert zu entscheiden. Bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung erwarte ich die konkrete Rechtsgrundlage, eine nachvollziehbare Begründung und die Prüfung eines Teilzugangs.

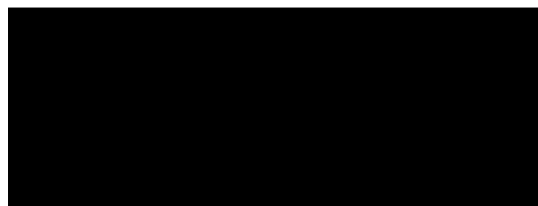
Ich werde mich weder jetzt noch künftig mit leeren Floskeln oder unbelegten Behauptungen zufriedengeben.

Ich bin bereit, mich mit tragfähigen fachlichen Gegenargumenten auseinanderzusetzen. Dafür benötige ich zugängliche Unterlagen und begründete Feststellungen. Eine wiederholte Versicherung, alles sei umfassend geprüft worden, beantwortet meine konkreten Nachweisfragen nicht.

Mir geht es um einen respektvollen Austausch, in dem Verantwortung erkennbar und behördliches Handeln überprüfbar wird. Ich erwarte, dass meine Hinweise entsprechend ihrem Inhalt bearbeitet werden.

Bitte bestätigen Sie mir bis zum **29.10.2026** die zuständige koordinierende Stelle und übermitteln Sie eine erste konkrete Antwort auf die genannten Punkte. Die gesetzlichen Bearbeitungsfristen meiner bereits gestellten Informationsanträge bleiben davon unberührt.

Hochachtungsvoll,
Mariotti , Peter



Ohne Präjudiz der Sach- und Rechtslage

Alle Rechte vorbehalten für alle Zeiten

*Menschenrechtsverteidiger gemäß A/RES/53/144, Generalversammlung der Vereinten Nationen**vom 9. Dezember 1998*mrv-mariotti.org

Dies ist eine E-Mail-Nachricht von Menschenrechtsverteidiger Peter Mariotti, deren Inhalt ausschließlich für den vorgesehenen Empfänger bestimmt ist. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger oder die zur Entgegennahme dieser Nachricht berechnigte Person sind, wenden Sie sich bitte an den Absender und löschen Sie diese E-Mail-Nachricht aus Ihrem System. Sie werden hiermit darauf hingewiesen, dass jede Offenlegung, Vervielfältigung, Verbreitung oder jede andere Handlung, die sich auf den Inhalt dieser Informationen stützt, strengstens untersagt ist und rechtswidrig sein kann.

This is an email message from human rights defender Peter Mariotti, the contents of which are intended solely for the intended recipient. If you are not the intended recipient or authorised to receive this message, please contact the sender and delete this email message from your system. You are hereby advised that any disclosure, reproduction, distribution or other action based on the contents of this information is strictly prohibited and may be unlawful.

[REDACTED] <[REDACTED]> schrieb am Montag, 19. Oktober 2026 um 14:19:

Sehr geehrter Herr Mariotti,

zu Ihren Schreiben vom 15.09.2026 sowie vom 02.10.2026 möchte ich Ihnen im Auftrag von Herrn Landrat Hinterseh als sein ständiger Vertreter antworten. Im letztgenannten Schreiben haben Sie sich thematisch nicht nur auf den Windpark Linach bezogen, sondern auf die – uns im Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises bekannten - dienstrechtlichen Pflichten sowie die möglichen Folgen von Pflichtverletzungen hingewiesen.

Als Genehmigungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) obliegt es uns, die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben wie dem Windpark Linach nach den gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Dabei sind die Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG (insbesondere Pflichten zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) sowie die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach § 6 BImSchG von besonderer Bedeutung.

Dieser Prüfung sind wir nach den gesetzlichen Vorgaben umfassend nachgekommen. In die Prüfung wurden die zuständigen Fachbereiche des Landratsamtes (unter anderem Baurecht, Naturschutz, Wasser- und Bodenschutz, Gewerbeaufsicht, Brand- und Katastrophenschutz) sowie die zuständigen externen Stellen (beispielhaft Polizei, Bundeswehr, luftfahrtbehördliche Stellen) einbezogen. Auf dieser

umfassenden Grundlage wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung vorlagen, weshalb diese für den Windpark Linach am 03.06.2026 zu erteilen war.

Zu Ihren zum Teil wiederholten Hinweisen in den beiden oben genannten Schreiben, sowie insbesondere zum vorgetragenen, Unfall bei Sirmitz Badenweiler, ergaben sich keine Erkenntnisse, die eine Änderung oder die Aufhebung der erteilten anlagenbezogenen Genehmigung rechtfertigen würden. Im Übrigen obliegt die rechtliche Überprüfung der von uns erteilten Genehmigung, wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, dem hierfür zuständigen Verwaltungsgerichtshof Mannheim.

Wir haben uns also eingehend und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben mit der Genehmigungsfähigkeit des Windpark Linachs auseinandergesetzt. Aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren ist zudem davon auszugehen, dass eine umfassende Prüfung der Genehmigung durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erfolgen wird. Soweit gesetzlich geboten werden auch neue Erkenntnisse berücksichtigt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir auf Ihr Vorbringen in diesem Rahmen nicht mehr eingehen und wir daher auch von entsprechenden Antworten an Sie absehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Seuffert

Dr. Martin Seuffert

Erster Landesbeamter

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Am Hoptbühl 2

78048 Villingen-Schwenningen

Fon +49 (0) 7721 913 7010

Fax +49 (0) 7721 913 8901

m.seuffert@lrasbk.de

www.schwarzwald-baar-kreis.de

19.69 KB 1 Datei angehängt 1 Eingebettetes Bild

image.png 18.75 KB

publickey - [REDACTED] - [REDACTED].asc 958 Bytes